

Häufige Fragen und Antworten zur Erteilung einer Härtefall Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

Die folgenden Beispiele sollen helfen, typische Fallkonstellationen erkennen zu können. Zu beachten ist trotz Fallkonstellationen, dass Gesuche immer Einzelfallprüfungen und -entscheidungen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände sind.

Allgemeine Voraussetzung

Vor vier Jahren bin ich in die Schweiz eingereist, vor drei Jahren habe ich die vorläufige Aufnahme (Ausweis F) erhalten und arbeite seit zwei Jahren ununterbrochen. Kann ich nun ein Gesuch stellen?

Nein. Der Aufenthalt in der Schweiz muss mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert haben. Diese Dauer ist ein gesetzliches Ausschlusskriterium ohne Ausnahme.

Ich bin seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz und gehe seit zwei Jahren einer Erwerbstätigkeit nach. Was muss ich sonst alles erfüllen, damit ich eine Aufenthaltsbewilligung beantragen kann?

Auf dem [Merkblatt](#) finden Sie alle Voraussetzungen. Die rechtlichen Grundlagen finden Sie hier:

Art. 84 Abs. 5 und Art 58a AIG des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

- https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/758/de#art_84
- https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/758/de#art_58_a
- https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/759/de#art_31

Ich erfülle alle Voraussetzungen auf dem Merkblatt, aber ich habe keine gültigen heimatlichen Dokumente.

In diesem Fall ist eine Umwandlung F in B nicht möglich. Heimatliche Dokumente müssen grundsätzlich vorliegen.

Berufslehre/ Wechsel in eine Berufslehre EBA/ EFZ

Ich bin seit sechs Jahren in der Schweiz, habe die Integrationskurse besucht und bin erfolgreich mit guten Zeugnissen in einer Berufslehre. Kann ich ein Gesuch F in B stellen?

Sie sind mehr als fünf Jahre in der Schweiz. Wenn die Sprachkenntnisse und der bisherige Integrationsverlauf nahtlos und gut sind sowie die aktuellen Dokumentationen der Berufslehre im Verlauf gut und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, dass die Aufenthaltsbewilligung B erteilt werden kann.

Häufige Fragen und Antworten zur Erteilung einer Härtefall Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

Ich bin seit fünf Jahren in der Schweiz, habe seit zwei Jahren in einer Aushilfsanstellung gearbeitet und könnte jetzt eine Berufslehre anfangen. Riskiere ich jetzt, dass ich keine Aussicht auf eine Aufenthaltsbewilligung B habe, wenn ich mit dem Lehrlingslohn alleine meinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann?

Der Beginn und Abschluss einer Berufslehre lohnt sich auf jeden Fall. Langfristig sind Ihre Perspektiven besser. Bei gutem Verlauf der Integration, Erfüllen der anderen Voraussetzungen und guter Prognose beim Verlauf der Berufslehre ist eine Erteilung der Aufenthaltsbewilligung B möglich. Für die Dauer des Verlaufs der Berufslehre ist wichtig, ob die Berufslehre im gleichen Betrieb und/oder Branche gestartet wird, wie das vorangehende Praktikum/Aushilfsanstellung oder ob jemand komplett neu und branchenfremd eine Berufslehre beginnt.

Unregelmässige Erwerbe

Ich hatte in den letzten Jahren verschiedene Stellenwechsel und bezog in den letzten sechs Monaten Arbeitslosentaggelder. Seit zwei Monaten habe ich nun wieder eine Arbeitsstelle. Habe ich trotzdem Chancen auf eine Umwandlung F in B?

Zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Idealerweise beenden Sie erfolgreich die Probezeit und arbeiten einige weitere Monate bei Ihrem Arbeitgeber. Je nachdem wie lange Sie zuvor keine Arbeit hatten und wie oft Sie die Stelle wechselten, müssen Sie länger bei Ihrem jetzigen Arbeitgeber sein, damit sich Ihre Chance auf eine Aufenthaltsbewilligung erhöht. Natürlich müssen die sonstigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sein.

Ich bin nun seit zehn Jahren in der Schweiz. Während den ersten fünf Jahren lebte ich von der Sozialhilfe. Seither kann ich mich mit verschiedenen Stellen selbst finanzieren, habe jedoch einen offenen Sozialhilfeausstand von Fr. 30'000. Kann ich ein Gesuch F in B stellen?

Eine Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist möglich, es werden aber alle Umstände Ihres Einzelfalles geprüft. Besteht ein Sozialhilfeausstand aus der Zeit des Asylverfahrens, und ist jetzt die wirtschaftliche Existenz und gute Integration gesichert bzw. gewährleistet, ist eine Erteilung B nicht von vornherein ausgeschlossen.¹

¹§ 19 Abs. 5 SHG: Bezieht eine dem Asylrecht unterstellte Person Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

Häufige Fragen und Antworten zur Erteilung einer Härtefall Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

Ich wohne nun seit zehn Jahren in der Schweiz. Bis vor einem halben Jahr wurde ich durch die Sozialhilfe finanziert. Seither kann ich mich aufgrund einer Festanstellung selbst finanzieren.

Die Erwerbstätigkeit gilt aufgrund der geringen Dauer noch nicht ausreichend gesichert. Die Chance auf eine Aufenthaltsbewilligung erhöht sich, je länger Sie eine gesicherte Arbeitsstelle haben und finanziell unabhängig sind.

Weitere Fragen

Ich erfülle grundsätzlich alle Voraussetzungen auf dem Merkblatt, aber ich habe die Sprachprüfung nicht bestanden, beziehungsweise habe ich sie nicht versucht, weil ich Analphabetin bin. Trotz Kursbesuch und aktiven Lernversuchen mache ich keine Fortschritte.

Grundsätzlich müssen Sie ein Sprachzertifikat von mindestens A2 mündlich / A1 schriftlich erlangt haben.

Auf das Erfordernis des Sprachzertifikats kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden. Zum Beispiel, wenn es Ihnen aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderen persönlichen Umständen nicht möglich ist, Sprachkompetenzen zu erlernen. Sie müssen nachweisen, was Sie bisher unternommen haben, um Sprachkenntnisse zu erlernen. Ebenfalls erforderlich ist ein fachärztliches Gutachten.

Ich bin mit 50 Jahren in die Schweiz eingereist und hatte aufgrund meines Alters keine Möglichkeit, eine Arbeit zu finden. Mittlerweile beziehe ich keine Sozialhilfe mehr, sondern Ergänzungsleistungen.

Sie müssen den Nachweis erbringen, dass Sie sich während Ihres Aufenthalts in der Schweiz regelmässig und ernsthaft um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht haben. Sofern Sie dem Migrationsamt den Nachweis erbringen können, dass es Ihnen ohne Ihr Verschulden nicht gelungen ist, wirtschaftlich Fuss zu fassen, fällt die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht von Vornherein ausser Betracht.

Ich erfülle grundsätzlich alle Voraussetzungen, derzeit ist jedoch ein strafrechtliches Verfahren gegen mich hängig.

Solange das Verfahren hängig ist, ist keine Umwandlung F in B möglich. Auch ein bestehender Strafregistereintrag führt in der Regel zu einer Ablehnung.